

Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege) Rückerstattung der Kostenbeiträge für Betreuungsausfälle während der Corona-Pandemie

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00655

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 30.06.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

| | |
|---------------------------------------|---|
| Anlass | <ul style="list-style-type: none">● Betretungsverbote für Kindertagespflege aufgrund der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege; Erhebung der Kostenbeiträge trotz Betreuungsausfalls aufgrund der derzeitigen Regelung der Kostenbeitragssatzung: Kostenbeitrag wird erhoben, wenn die Geldleistung nach § 23 SGB VIII gewährt wird |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none">● Abweichung von der Satzung für die Erhebung von Kostenbeiträgen zur Entlastung der Eltern erforderlich● Keine Erhebung von Kostenbeiträgen bei behördlich angeordneten Betretungsverboten und damit verbundenen Betreuungsausfällen; Rückerstattung bereits erhobener Kostenbeiträge |
| Gesamtkosten/ Gesamterlöse | <ul style="list-style-type: none">● Kein Einnahmeverlust durch die Rückerstattung der Kostenbeiträge wegen des während der Corona-Pandemie ausgesprochenen Betretungsverbots aufgrund der Ausgleichszahlungen des Freistaats |

| | |
|---|---|
| Entscheidungsvorschlag | <ul style="list-style-type: none">● Beschlussfassung über die Abweichung von der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege |
| Gesucht werden kann im RIS auch unter: | <ul style="list-style-type: none">● Corona-Pandemie; Rückerstattung Kostenbeiträge Kindertagespflege● Kindertagesbetreuung |
| Ortsangabe | -/- |

Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege) Rückerstattung der Kostenbeiträge für Betreuungsausfälle während der Corona-Pandemie

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00655

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 30.06.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII werden gemäß der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege, vgl. Anlage 1) vom 29.11.2019 erhoben.

Gemäß § 1 der Satzung sind die Kostenbeiträge grundsätzlich zu erheben, sofern die Tagesbetreuerpersonen die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten, unabhängig davon, ob die Betreuungsleistung von den Familien tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.

1 Anlass

Aufgrund der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020 konnten Kinder, die keinen Anspruch auf Notbetreuung hatten, ab dem 16.03.2020 grundsätzlich nicht in Kindertagespflege betreut werden.

Um zu verhindern, dass dringend erforderliche Betreuungsplätze in der Kindertagespflege durch massive Einnahmeausfälle aufgrund der Corona-Pandemie verloren gehen, wurden die Pflegegeldzahlungen an die Tagesbetreuerpersonen auch für Kinder, die aufgrund des Betretungsverbots nicht betreut werden konnten oder eine Notbetreuung nicht in Anspruch nahmen, weiterhin durchgehend geleistet.

Da Kostenbeiträge grundsätzlich zu erheben sind, soweit die Tagesbetreuungs-
personen die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII erhalten, sind nach der
bestehenden Satzungsregelung die Kostenbeiträge somit für den gesamten Zeitraum
der durch die Corona-Pandemie bedingten Betreuungsunterbrechungen weiterhin
von den Eltern zu fordern, obwohl die Familien die Betreuungsleistungen nicht in
Anspruch nehmen konnten. Dieses Ergebnis erscheint unbillig.

Von der Bayerischen Staatsregierung wurde den Eltern in Aussicht gestellt, dass für
drei Monate keine Elternbeiträge erhoben werden, wenn Kinder aufgrund der Corona-
Pandemie nicht in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden
konnten.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Freistaat mit einer Richtlinie, die vom
Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (BayStMAS)
erarbeitet wurde und zum 01.06.2020 in Kraft getreten ist, die Träger von
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unterstützen, die nach dem
Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert werden.
Eltern, die aufgrund staatlicher Betretungsverbote keine Betreuungsleistung erhalten,
sollen von den Elternbeiträgen für die Monate April, Mai und Juni freigestellt werden.
Im Gegenzug werden gemäß der Richtlinie die Träger von Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflege durch die Zahlung eines pauschalierten Beitragsersatzes für
diese Monate finanziell unterstützt.

Für Kindertagespflege wird pro Kind und Monat eine Ausgleichszahlung von 200 Euro
gewährt, soweit für diese Zeit vom Träger der Kindertagesbetreuung kein
Elternbeitrag erhoben wird und das Kind tatsächlich nicht betreut wurde.
Soweit der Elternbeitrag geringer ist als der Beitragsersatz vom Freistaat, verbleibt
die Differenz beim Träger der Kindertagesbetreuung.

Das allgemeine Betretungsverbot wurde für Kindertagespflege in Familien zum
11.05.2020 und für die Großtagespflegen zum 25.05.2020 wieder aufgehoben.
Das BayStMAS hat auch noch für die Monate Mai und Juni 2020 eine Entlastung
vorgesehen, dies vor dem Hintergrund, dass trotz Öffnung der Regelbetrieb nicht bei
allen Pflegestellen garantiert werden kann.
Der vom Freistaat beschlossene Beitragsersatz für die Monate April 2020 bis Juni
2020 kann von der Landeshauptstadt München allerdings nur in Anspruch genommen
werden, wenn für diese Zeit keine Kostenbeiträge von den Eltern erhoben oder diese
bis **spätestens 31.10.2020** zurück erstattet werden.

2 Handlungsbedarf

Ab dem Beginn des Betretungsverbots am 16.03.2020 bis zum 30.06.2020 sollte kein Kostenbeitrag erhoben werden, soweit in diesem Zeitraum tatsächlich keine Betreuung stattgefunden hat, um die Eltern zu entlasten.

Aufgrund des ab 16.03.2020 bestehenden Betretungsverbots und im Hinblick darauf, dass die Gewährung des Beitragsersatzes des Freistaates voraussetzt, die Eltern für drei Monate vom Elternbeitrag zu befreien, sollte von der Regelung der Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.06.2020 abgewichen und von der Erhebung der Kostenbeiträge abgesehen werden. Entsprechend sollte verfahren werden, soweit die Zahlung des Beitragsersatzes aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens über den 30.06.2020 hinaus verlängert oder zu einem späteren Zeitpunkt erneut gewährt wird.

Um den Verzicht auf Kostenbeiträge während des Betretungsverbots ab dem 16.03.2020 rückwirkend zu normieren und es zu ermöglichen, bei erneuten behördlich angeordneten Betretungsverboten auf die Erhebung von Kostenbeiträgen zu verzichten, wird zeitnah eine diesbezügliche Änderung der Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege auf den Weg gebracht.

3 Finanzielle Auswirkungen

Die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege betragen gemäß der Kostenbeitragsatzung maximal **100 Euro** monatlich.

Somit sind für April 2020 bis Juni 2020 Kostenbeiträge von maximal 100 Euro monatlich zurückzuerstatten. Im Gegenzug gewährt der Freistaat für den Zeitraum April bis Juni einen Zuschuss von **200 Euro** monatlich. Die Differenz verbleibt bei der Landeshauptstadt München. Es entstünden somit Mehreinnahmen gegenüber den regulären Elternbeiträgen.

Für die Zeit vom 16.03.2020 bis 31.03.2020 ist der Kostenbeitrag anteilig an die Eltern zurückzuerstatten. Für diesen Zeitraum erfolgt zwar keine Refinanzierung durch den Freistaat. Diese Mindereinnahmen werden aber durch den Beitragsersatz für die Folgemonate ausgeglichen.

Zur Höhe der finanziellen Auswirkungen kann keine Aussage getroffen werden, da nicht bekannt ist, für wie viele Kinder eine Rückerstattung der Kostenbeiträge zu erfolgen hat. Erst nach der endgültigen Rückkehr der Kindertagesbetreuung in den Regelbetrieb wird im jeweiligen Einzelfall ermittelt, ob und gegebenenfalls für welchen Zeitraum tatsächlich keine Betreuung stattgefunden hat oder ob das Kind im Rahmen einer (Not-)Betreuung weiterhin in Kindertagespflege betreut wurde und somit die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrags weiterhin bestand.

Da die finanziellen Auswirkungen aktuell noch nicht bekannt sind, konnte auch keine Anmeldung zum Nachtragshaushaltsplan erfolgen.

4 Nutzen

Den Familien, deren Kinder in der Kindertagespflege in der Zeit vom 16.03.2020 bis 30.06.2020 tatsächlich nicht betreut wurden, werden die Kostenbeiträge zurückerstattet. Damit ist das Ziel erreicht, die Eltern zu entlasten. Der Landeshauptstadt München entsteht durch die Ausgleichszahlungen des Freistaats kein finanzieller Schaden, sondern sogar Mehreinnahmen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Sozialreferat greift den Wunsch der Stadtkämmerei auf und wird die genauen Voraussetzungen der Rückerstattung mit der Regierung von Oberbayern klären. Vom BayStMAS wurde dem Sozialreferat ausdrücklich bestätigt, dass der Beitragsersatz von monatlich 200 Euro auch dann gewährt wird, wenn der Kostenbeitrag, der von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erhoben wurde, niedriger ist und die Rückerstattung an die Eltern daher geringer ausfällt. Dass über den Zeitraum des Beitragsersatzes vom Freistaat hinaus auch der Kostenbeitrag für die Zeit vom 16.03.2020 bis 31.03.2020 den Eltern zurückerstattet werden soll, wirkt sich nicht auf den Anspruch der Landeshauptstadt München gegenüber dem Freistaat aus.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war nicht möglich, da durch die aufgrund der Corona-Pandemie ausgesprochenen Betretungsverbote im Bereich der Kindertagesbetreuung sehr kurzfristig eine Entscheidung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Zeiten, in denen keine Betreuung stattfinden konnte, erforderlich geworden ist.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil durch die vorliegende Beschlussvorlage unverzüglich die rechtliche Grundlage geschaffen werden muss, damit die Kostenbeiträge zeitnah und vor der vom Freistaat für die Bewilligung des Beitragsersatzes gesetzten Frist vom 31.10.2020 zurückerstattet werden können. Nur wenn die Kostenbeiträge spätestens bis zu diesem Zeitpunkt an die Eltern zurückgezahlt wurden, kann die Landeshauptstadt München den Beitragsersatz von monatlich 200 Euro je Kind für drei Monate gegenüber dem Freistaat geltend machen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/ Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird ermächtigt, insoweit von der Regelung der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege abzuweichen, als ab dem Beginn des Betretungsverbots am 16.03.2020 bis zum 30.06.2020 kein Kostenbeitrag erhoben wird, soweit in diesem Zeitraum tatsächlich keine Betreuung stattgefunden hat. Für den Fall, dass vor Durchführung der geplanten Satzungsänderung ein weiteres Betretungsverbot angeordnet wird oder der Freistaat den Beitragsersatz über den 30.06.2020 verlängert bzw. nach einer Unterbrechung infolge der Entwicklung im Infektionsgeschehen nochmals gewährt, wird das Sozialreferat ermächtigt, erneut von der Regelung der Kostenbeitragssatzung abzuweichen.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, dem Stadtrat zeitnah eine Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen, die es ermöglicht, sowohl rückwirkend als auch bei zukünftig behördlich angeordneten Betretungsverboten auf die Erhebung eines Kostenbeitrags zu verzichten.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium-Dokumentationsstelle

an das Direktorium-Rechtsabteilung

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-II-LG/F

An das Sozialreferat, S-II-E/L

An das Sozialreferat, S-II-E/W/GS

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

z.K.

Am

I.A.